

Testung auf SARS-CoV-2: Ärztliche Schulung

§12 der Coronavirus-Testverordnung (TestV)

| Ärztliche Schulung Anspruchsberechtigung | Abrechnung / Vergütung |
|---|--|
| <p>Für die ärztliche Schulung des Personals in nichtärztlich geführten Einrichtungen nach §4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 (Pflegeheime und ambulante Pflegedienste) zur Anwendung und Auswertung für patientennahe PoC-Antigen-Tests.</p> | <p>Ziffer 98909 für die Schulungsmaßnahme zur Anwendung von patientennahen POC-Antigen-Tests (§11 TestV), einmalig, je Einrichtung- 70,00 Euro</p> <p>Kein Nachweis der Schulung erforderlich! Nicht für die Schulung des eigenen Personals berechnungsfähig!</p> <p>Die Abrechnung erfolgt über irgendeinen Patienten in der Quartalsabrechnung. Somit ist die Ziffer 98909 je Einrichtung einmalig berechnungsfähig. Bei Schulungen in mehreren Einrichtungen, kann die Ziffer auch mehrfach im Quartal in Ansatz gebracht werden.</p> |
| <p>Link zu den verfügbaren Schnelltests: https://www.bfarm.de/DE/Home/home_node.html</p> | |

*zur Testung berechtigt sind alle im Bezirk der KVS zugelassenen, in der Praxis angestellten oder in einem MVZ tätigen Vertragsärzte (Haus- und Fachärzte) -> **freiwillige Teilnahme**